



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, 11. Jänner 2023

Betrifft: VDL/L.L142-10002-18-2022 - Entwurf eines Gesetzes über die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023); Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zur Errichtungsbewilligung gem. § 5

Eingangs ist zu begrüßen, dass das Vorliegen eines Konzeptes für die Gewährleistung einer nutzungsspezifischen Barrierefreiheit eine Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung gem. § 5 Bgl. Sozialeinrichtungsgesetz darstellt. Damit dies aber in der Praxis tatsächlich implementiert wird, sind aus Sicht der Behindertenanwaltschaft nichtsdestotrotz nähere Ausführungen in Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Konzept notwendig und die übermittelten Entwürfe gegebenenfalls dementsprechend zu adaptieren.

Abschließend darf die Behindertenanwaltschaft noch darauf hinweisen, dass der Begriff der behinderten Menschen, wie er im Gesetzestext in § 19 verwendet wurde, nicht passend erscheint und stattdessen der Begriff der Menschen mit Behinderungen verwendet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Elke Niederl
(stv. Behindertenanwältin)